



ÄRZTEGESELLSCHAFT  
DES KANTONS BERN  
SOCIÉTÉ DES MÉDECINS  
DU CANTON DE BERNE

Postgasse 19, Postfach  
CH-3000 Bern 8  
T 031 330 90 00  
F 031 330 90 03  
bekag@hin.ch

Bern, im Juni 2016

Per E-Mail:  
[lex@fmh.ch](mailto:lex@fmh.ch)

Per A-Post:

Herrn Dr. med. Jürg Schlup  
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)  
Elfenstrasse 18  
Postfach 300  
3000 Bern 15

Zur Kenntnisnahme

Per E-Mail:  
[nathalie.flouck@bag.admin.ch](mailto:nathalie.flouck@bag.admin.ch)

Per A-Post:

Herrn Bundesrat Alain Berset  
Eidgenössisches Departement des  
Innern (EDI)  
Inselgasse 1  
3003 Bern

### **Änderung der Verordnungen zum revidierten Medizinalberufegesetz (Anhörung)**

Sehr geehrter Herr Dr. Schlup  
Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Ausschuss des Kantonalvorstandes der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) hat sich anlässlich der Sitzung vom 31. Mai 2016 mit der Vorlage befasst.

Wir begrüßen die Umsetzung der bereits auf Gesetzesebene vorgenommenen Anpassungen. Insbesondere wird der Ausdruck „selbständige (Berufs)Ausübung“ durch „privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ ersetzt. Nach wie vor unbefriedigend ist die Tatsache, dass das MedBG nicht für alle Ärztinnen und Ärzte gilt, weil der Bund lediglich im Bereich des Privatrechts legislieren darf.

Damit bleibt die Anwendung des MedBG weiterhin mit Bezug auf diejenigen Spitalärzte ausgeklammert, welche an Spitälern tätig sind, die von der öffentlichen Hand getragen werden. Dementsprechend hoffen wir, dass die Kantone für diese Spitalärzte möglichst analoge Bestimmungen in den kantonalen Gesundheits- und/oder Spitalgesetzen verankern. Auch mit den notwendigen Änderungen der Registereverordnung ist die BEKAG einverstanden.

Wir befürworten im Grundsatz auch die Anpassungen der Prüfungsverordnung MedBG sowie der Prüfungsformenverordnung MedBG. Behindertengerechtigkeit kann indessen nicht bedeuten, dass Beeinträchtigungen der geistigen oder psychisch/seelischen Fähigkeiten mit Prüfungsvereinfachungen kompensiert werden dürften.



Diese Zielsetzung, welche gestützt auf das Behindertengesetz allgemeingültig ist und für die Erlernung der meisten Berufe gelten mag, kann hier ausnahmsweise nicht zum Tragen kommen. Es verhält sich unseres Erachtens vielmehr so, dass zwar die Erlernung des Arztberufs oder anderer Medizinalberufe nach MedBG nach Möglichkeit auch bei körperlicher Behinderung ermöglicht werden soll. Dies kann aber nicht bei einer geistigen oder physisch/seelischen Beeinträchtigung gelten. Personen mit derartigen Einschränkungen erfüllen bereits die allgemeinen Voraussetzungen des MedBG für die Erlernung und Ausübung eines qualifizierten Medizinalberufes leider nicht. Die Interessen der Patientinnen und Patienten, nicht von Ärztinnen und Ärzten mit psychischer Behinderung behandelt zu werden, überwiegen die Interessen der derart behinderten Studentinnen und Studenten, welche den Arztberuf erlernen möchten.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen und

mit freundlichen Grüssen

#### **AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS BERN**

**Der Präsident**

Dr. med. Beat Gafner

**Der Sekretär**

Dr. Th. Eichenberger, Fürsprecher

**Kopie z.K.:**

- KKA
- VSAO
- H+
- cura futura sowie santésuisse